

Vaduz, 12.8.2009

Aktuelle Informationen zum TIEA und MoU zwischen Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich, abgeschlossen am 11.8.2009

Das Allgemeine Treuunternehmen möchte Sie im Folgenden über die wesentlichen Aspekte des am 11.8.2009 mit dem Vereinigten Königreich (UK) unterzeichneten Steuerinformationsaustauschabkommens (TIEA) und des dazugehörigen Memorandum of Understanding (MOU) informieren.

Liechtenstein und UK haben mit diesen Vertragswerken vereinbart, dass einerseits der OECD-Standard betreffend Informationsaustausch in Steuersachen zur Anwendung gelangen soll. Gleichzeitig wurde aber vereinbart, dass es eine Übergangsfrist bis 2015 geben soll, während der es den Kunden des Finanzplatzes Liechtenstein, welche in UK eine Steuerpflicht haben, ermöglicht werden soll, ihre Angelegenheiten zu prüfen und zu regeln. Dabei stehen den Kunden zwei Möglichkeiten offen: Der Nachweis der Steuerkonformität bzw. die Offenlegung und Regelung der offenen Steuerangelegenheiten mit dem HMRC in UK, oder die Dienste des Finanzplatzes Liechtenstein nicht weiter zu nutzen. Bis 2015 wird seitens Liechtenstein den Behörden von UK keinerlei Amtshilfe bzw. Auskunft gewährt.

Die Behörden von UK haben sich damit einverstanden erklärt, dass die Umsetzung des Abkommens und der Begleitabmachungen allein interne liechtensteinische Massnahmen umfassen soll. Liechtenstein wird deshalb dafür sorgen, dass die Finanzintermediäre bis ca. 2013 geklärt haben müssen, welche Kunden überhaupt in UK eine Steuerpflicht haben. Finanzintermediären, welche diesen Anforderungen nicht nachkommen, ist eine Geldbusse angedroht, deren Umfang noch offen ist, da die internen Umsetzungsregulierungen noch nicht bekannt sind.

Das Abkommen umfasst für jene Kunden des Finanzplatzes Liechtenstein mit Bezug zu UK, welche sich für eine Offenlegung und Regelung entscheiden, vergleichsweise interessante Konditionen, welche sich positiv von den generellen Konditionen bei Offenlegung in UK im Rahmen der generellen Steueramnestieregelungen unterscheiden. Einerseits wird die fällige Nachsteuer auf 10 Jahre, d.h. ab 1999, berechnet, im Unterschied zu den 20 Jahren, welche die generelle UK-Amnestieregelung vorsieht. Andererseits sieht das Abkommen zwischen UK und Liechtenstein als Steuersatz für die Nachberechnung einen Pauschalsatz von 40 % auf Erträge und eine Strafsteuer von 10 % vor, was insgesamt mit Zinsen demnach auf ca. 50 % Steuerbelastung resultieren wird.

Die liechtensteinische Regierung und der Liechtensteiner Bankenverband stehen dem Abkommen aus den obgenannten Gründen positiv gegenüber. Die liechtensteinische Treuhändervereinigung, zu deren Mitgliedern auch das Allgemeine Treuunternehmen gehört, sieht im Abkommen hingegen eine Abkehr von langjährigen Traditionen im Bereich des Schutzes der Privatsphäre und lehnt das Abkommen deshalb klar ab. Sollten keine Ergänzungen, wie z.B. die Möglichkeit, die Steuerkonformität auch über eine Abgeltungssteuer mit Beibehalt der Privatsphäre zu erreichen, vorgenommen werden, welche den Bedenken der Treuhändervereinigung Rechnung tragen, erwägt die Treuhändervereinigung ernsthaft, das Abkommen nach positivem Parlamentsbeschluss mittels Referendum einer Volksabstimmung zuzuführen. Insofern steht demnach noch nicht sicher fest, dass das unterzeichnete Abkommen in dieser Form auch tatsächlich inkrafttreten wird.

Das Allgemeine Treuunternehmen verfolgt die weitere Entwicklung genau und wird Sie bei Vorliegen neuer Fakten, wie z.B. bei Bekanntwerden der genauen liechtensteinischen Umsetzungsvorschriften, weiter informieren.

Für allfällige Fragen zu diesem Abkommen und den daraus folgenden möglichen Konsequenzen stehen Ihnen unsere Herren Roger Frick und Dr. Thomas Zwiefelhofer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeines Treuunternehmen